

3063.

Bericht
der Grossratskommission
zur
Revision der Disziplinarvorschriften
der
Geschäftsordnung des Grossen Rates.

Dem Grossen Rate des Kantons Basel-Stadt
vorgelegt am 9. Oktober 1930.

Tit.

Am 8. Mai 1930 beschloss der Grosse Rat, eine siebengliedrige Kommission einzusetzen, um die Disziplinarvorschriften der Geschäftsordnung des Grossen Rates einer Revision zu unterziehen. Die Kommission wurde vom Bureau des Grossen Rates zusammengesetzt wie folgt:

Dr. Oskar Schär, Präsident, E. Baumgartner, Dr. E. Enocari, Dr. F. Lüsy, Fr. Schneider, M. Stohler und Dr. W. Wellauer. Die Sekretariatsgeschäfte der Kommission besorgte Dr. E. Enocari.

Hier sei noch erwähnt, dass von Seiten des Regierungsrates eine besondere Eingabe an den Grossen Rat erfolgt ist, datiert 23. Juni, in welcher der Regierungsrat darauf hinweist, dass die dem Grossratspräsidenten zustehenden Disziplinarbefugnisse durchaus unzulänglich seien, auch dann, wenn z. B. im Grossen Rate ein Vertreter des Regierungsrates in grob beleidigender Weise von Grossratsmitgliedern angegriffen werde. Der Regierungsrat wünsche eine wirksame Ausgestaltung der sitzungspolizeilichen Befugnisse des Grossratspräsidenten.

Dieses Schreiben wurde der Kommission zu gutfindender Berücksichtigung überwiesen.

Die Kommission hat, entsprechend ihrem Auftrage, ihre Arbeit auf die Prüfung der Änderungsbedürftigkeit der Disziplinarvorschriften beschränkt, trotzdem festzustellen ist, dass auch andere Vorschriften dieser Geschäftsordnung den heutigen Anforderungen und Auffassungen nicht mehr entsprechen. Zu einer Revision anderer Vorschriften erachtete sich die Kommission nicht befugt. Der Anzug, auf Grund dessen der Grosse Rat die Revision beschlossen hatte,

— 3 —

hatte sich ausdrücklich auf die Prüfung und Änderung der Disziplinarvorschriften beschränkt, weil diese Arbeit als dringlich der allgemeinen Revision vorausgenommen werden sollte.

Die Kommission beantragt indessen, dass nach Abschluss der Grossratsberatungen über die geänderten Disziplinarvorschriften eine Totalrevision der Geschäftsordnung vorzunehmen sei und ist, falls ihr der Auftrag erteilt werden sollte, die Totalrevision vorzubereiten, bereit, diesen Auftrag entgegenzunehmen, ohne jedoch den Grossen Rat in seiner Entschlussfreiheit, für diese Totalrevision eventuell eine andere Kommission einzusetzen, oder auf eine Totalrevision überhaupt zu verzichten, beeinträchtigen zu wollen.

Ihren beschränkten Auftrag hat die Kommission in fünf Sitzungen erledigt. In der ersten Sitzung wurde die Konstituierung vorgenommen, ferner wurde jedem Mitglied der Kommission eine vom Präsidenten zusammengestellte Übersicht über die sehr eingehenden Disziplinarbestimmungen des Reglementes der französischen Deputiertenkammer unterbreitet. Zugleich wurden die Mitglieder ersucht, in ihren Fraktionen darüber beraten zu lassen, welche neuen Disziplinarmassnahmen vorgeschlagen werden sollten. In der zweiten Sitzung berichteten die Mitglieder über das Resultat der Beratungen in ihren Fraktionen und traten dann auf Grund von zwei Redaktionsvorschlägen, wovon der eine vom Kommissionspräsidenten, der andere von Nationalrat Schneider ausgearbeitet war, auf die Detailberatung ein. In den zwei folgenden Sitzungen wurden auf Grund der Beratungen der zweiten Sitzung neue Redaktionen vorgelegt; in der fünften Sitzung wurde der vorliegende Bericht beraten und genehmigt.

Als Resultat ihrer Beratungen legt die Kommission Änderungsvorschläge vor, die sich auf die zwei Paragraphen 19 und 20 der geltenden Geschäftsordnung beschränken.

Die heutigen Disziplinarvorschriften sehen in § 19 als Sanktion einzig den Ordnungsruf, eventuell den Wortentzug vor. Der Ordnungsruf ist sowohl gegen Redner, wie gegen andere Mitglieder zulässig, die durch Bemerkungen oder Zwischenrufe und dergleichen die Ordnung stören. Im Falle des Einspruches bedarf dieser Ordnungsruf des Präsidenten der Bestätigung durch den Rat. Damit sind die

— 4 —

Disziplinarvorschriften gegenüber Mitgliedern des Grossen Rates erledigt. Gegenüber Besuchern der Tribüne existieren weitergehende Sanktionen, nämlich das Recht des Präsidenten, nötigenfalls einzelne Personen ausweisen oder auch die Tribüne ganz räumen zu lassen.

§ 20, Abs. 2: ordnet das Verfahren für den Fall, dass Ruhestörungen den Fortgang der Verhandlungen erheblich erschweren. Dann kann der Präsident ankündigen, dass er die Sitzung aufheben werde. Wenn das nichts hilft, so hat er die Sitzung für die Dauer einer Stunde aufzuheben. Nach Verlauf dieser Stunde wird die Sitzung von Rechts wegen wieder aufgenommen. Es ist zweifelhaft, ob diese Vorschrift nur Ruhestörungen auf der Tribüne, oder auch solche im Rate treffen will. In der Praxis ist diese Vorschrift schon angewendet worden, wenn Ruhestörungen nicht im Rate, sondern auf der Tribüne vorkamen, umgekehrt aber auch, wenn die Tribüne keinen Anlass zu Störungen gab, wohl aber im Rate selbst Ruhestörungen vorkamen. Da hat es sich gezeigt, dass besonders die Vorschrift, dass nach Ablauf einer Stunde die Sitzung wieder aufgenommen werden muss, dass also die Mitglieder des Grossen Rates eine Stunde lang untätig, eventuell zu einer Zeit, wo sonst die Grossratssitzungen geschlossen sind, im Rathaus oder dessen Umgebung verbleiben müssen, eigentlich nicht eine Strafe für den Ruhestörer, sondern für die andern Grossratsmitglieder bedeutet. Sie muss deshalb entsprechend geändert werden.

Die Kommission war deshalb mit Ausnahme des Vertreters der kommunistischen Fraktion einmütig der Auffassung, dass Änderungen der Disziplinarvorschriften geboten seien. Angesichts der ausführlichen Disziplinarvorschriften des Reglementes der französischen Deputiertenkammer wurde die Frage besprochen, ob man nicht eine Lösung dahin suchen solle, die Disziplinarvorschriften nur unwesentlich zu verschärfen, dagegen die in § 9 der Geschäftsordnung verankerte absolute Immunität etwas zu lockern. Nach einigem Schwanken in dieser Frage beschloss man endlich, von einer Änderung der Immunitätsvorschriften abzusehen, besonders auch aus dem Grunde, weil der Auftrag des Grossen Rates nicht so weit ging; bei einer allfälligen Totalrevision der Geschäftsordnung kann diese Frage nochmals geprüft werden.

Zu dem neuen Redaktionsvorschlag zu § 19 ist nur Folgendes zu berichten:

Abs. 1. Hier ist sachlich gegenüber dem bestehenden Rechte nur die Änderung getroffen, dass auch wegen Beleidigungen gegenüber dem Regierungsrat, gegenüber dem Bundesrat, den Mitgliedern dieser beiden Behörden, auch gegenüber der Regierung eines auswärtigen befreundeten Staates zur Ordnung gerufen werden soll. Damit ist u. a. auch der oben erwähnten Eingabe des Regierungsrates Rechnung getragen.

Abs. 2 entspricht materiell der heutigen Regelung.

Neu sind die Absätze 3 bis 7, die das neue Sanktionsmittel der Ausweisung bringen und regeln. Die Ausweisung eines Mitgliedes aus dem Saale kann nicht vom Präsidenten verfügt, wohl aber auf seinen Antrag vom Rat beschlossen werden, immerhin ohne vorhergehende Diskussion. Die Ausweisung ist zulässig gegen Redner, die am gleichen Tage zwei Mal zur Ordnung gerufen wurden und ein drittes Mal Anlass zum Ordnungsruf geben; sie ist zulässig gegen Mitglieder, die nicht offiziell das Wort erhalten haben, wohl aber durch Bemerkungen, Zwischenrufe und dergleichen die Ordnung stören und den Mahnungen des Präsidenten nicht Folge leisten.

Bedarf es in diesen beiden Fällen vorherigen zweimaligen Rufes zur Ordnung, so ist die Ausweisung aus dem Saale auch noch vorgesehen ohne vorherigen Ordnungsruf für Fälle, in denen Mitglieder sich Tätlichkeiten, schwere Beleidigungen, schwerwiegende Störungen der Ordnung, Aufforderung zur Gewalt oder zur Begehung von Verbrechen zu schulden kommen lassen.

In *Abs. 5* ist als Folge des Ausschlusses aus der Sitzung der Verlust des Taggeldes für die betreffende und allfällige weitere Sitzungen vorgesehen.

Abs. 7 stellt die Verfahrensvorschriften auf, für den Fall, dass ein ausgeschlossenes Mitglied renitent ist. Hier ist auch eine Unterbrechung der Sitzung des Rates vorgesehen, jedoch nur für relativ kurze Zeit. Gegen renitente ausgewiesene Mitglieder wird schliesslich die Strafverfolgung wegen Hausfriedensbruch vorgesehen, und zwar soll der Ratspräsident verpflichtet sein, den erforderlichen Strafantrag zu stellen.

— 6 —

Endlich ist die Unterbrechung einer Sitzung auch dann vorgesehen, wenn Ruhestörungen im Rate oder auf der Tribüne den Fortgang der Verhandlungen erheblich erschweren, ohne dass mit Sicherheit sofort oder überhaupt die Persönlichkeit des oder der Ruhestörer festgestellt werden kann. Diese Vorschrift fand sich bisher in § 20 Abs. 2 untergebracht. Es erscheint richtiger, sie in § 19 in veränderter Fassung aufzunehmen und dann in § 20 Abs. 2 zu streichen.

Die Herren Schneider und Stohler behalten sich vor, im Plenum des Rates für einen Ausweisungsbeschluss stets ein qualifiziertes Mehr (zwei Drittel) zu verlangen. Herr E. Baumgartner beantragt Nichteintreten auf die Vorlage. Diese drei Mitglieder lehnen auch nachfolgenden Antrag 2 ab. Die Kommission hat zu ihrem Referenten Herrn Dr. O. Schär bestimmt; sie beantragt

1. Eintreten auf die Vorlage;
2. Erteilung des Auftrages an sie oder eine neu zu bestellende Spezialkommission, eine Gesamtrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rates vorzubereiten und darüber dem Grossen Rate Bericht und Antrag zu stellen.

Basel, den 6. Oktober 1930.

Für die Kommission,
der Präsident:

sig. Dr. Oskar Schär.

Gesetz

betreffend

Änderung der §§ 19 und 20 des Gesetzes

betreffend die

Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 26. März 1908.

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Die §§ 19 und 20 des Gesetzes betreffend die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 26. März 1908 werden abgeändert wie folgt:

§ 19.

Disziplarmassnahmen. Der Präsident soll Redner, welche sich gegenüber dem Rate, dem Regierungsrate, dem Bundesrate, der Regierung anderer Kantone oder eines auswärtigen befreundeten Staates oder gegen bestimmte Mitglieder der obgenannten Behörden beleidigende Äusserungen zu schulden kommen lassen, zur Ordnung rufen, ebenso Redner, die den Mitgliedern des Rates unlautere Absichten unterschieben.

Im Falle der Einsprache gegen den Ordnungsruf entscheidet der Rat ohne Diskussion durch Abstimmung. Bestätigt der Rat den Ordnungsruf, so ist diese Massnahme zu Protokoll zu nehmen.

Wenn ein Redner am gleichen Tage zwei Mal zur Ordnung gerufen wurde und neuerdings Anlass zum Ordnungsruf gibt, hat der Präsident dem Rat die Ausweisung des betreffenden Mitgliedes zu beantragen, entweder nur für den Rest des betreffenden Sitzungstages oder für weitere Sitzungen bis zur Dauer von höchstens fünf Sitzungstagen. Die Abstimmung über diesen Antrag erfolgt ohne Diskussion.

Der Ordnungsruf ist auch zulässig gegen Mitglieder, die durch Bemerkungen, Zwischenrufe und dergleichen die Ordnung stören

und den Mahnungen des Präsidenten nicht Folge leisten. Nach vorherigem zweimaligem Ordnungsruf kann nach dem im vorhergehenden Absatz bestimmten Verfahren die Verweisung aus dem Saale erfolgen.

Ohne vorhergehende Ordnungsrufe kann die Verweisung aus dem Saale auch beantragt werden gegenüber Mitgliedern, die sich Tätlichkeiten gegenüber andern Mitgliedern des Rates oder des Regierungsrates, oder schwere Beleidigungen, schwerwiegende Störungen der Ordnung, Aufforderung zu Gewalt oder zur Begehung von Verbrechen zu schulden kommen lassen. Auch hiefür gelten die Verfahrensvorschriften von Abs. 3.

Der Ausschluss aus der Sitzung ist zu Protokoll zu nehmen und hat den Verlust des Taggeldes für die betreffende Sitzung zur Folge.

Weigert sich ein ausgeschlossenes Mitglied, den Saal zu verlassen, so unterbricht der Präsident die Sitzung und sorgt auf geeignete Weise für die Entfernung des widerspenstigen Mitgliedes; er kann hiezu die Dienste der Polizei beanspruchen und der angeforderten Polizeimannschaft zweckdienliche Befehle erteilen. Erscheint das ausgeschlossene Mitglied während der Dauer des Ausschlusses wieder im Saale, so hat der Präsident die Sitzung wieder zu unterbrechen und für die Entfernung des Mitgliedes zu sorgen, überdies Strafantrag wegen Hausfriedensbruch zu stellen.

Sobald das ausgeschlossene Mitglied aus dem Saale entfernt ist, ist die unterbrochene Sitzung wieder aufzunehmen.

Der Präsident unterbricht die Sitzung auch dann, wenn Ruhestörungen im Rate oder auf der Tribüne den Fortgang der Verhandlungen erheblich erschweren, ohne dass mit Sicherheit sofort die Persönlichkeit des oder der Ruhestörer festgestellt werden kann. Nach Beseitigung der Störung ist die Sitzung wieder aufzunehmen.

§ 20.

Abs. 2 wird gestrichen.